



Der Berufsverband  
für Training, Beratung  
und Coaching

News  
& Facts

## **Bürokratieentlastungsgesetz III – Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze**

Die schon seit sehr vielen Jahren geltende Grenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer in Höhe von 17.500,00 Euro wurde durch das Bürokratieentlastungsgesetz III angehoben. Ab 01.01.2020 gilt hier die Grenze von 22.000,00 Euro; wie Sie wissen gilt der Betrag für die im vergangenen Kalenderjahr erzielten Umsätze, gleichzeitig darf im laufenden Kalenderjahr der Umsatz 50.000,00 Euro (diese Grenze wurde nicht verändert) nicht überschreiten.

## **Wichtiger Hinweis zu den Abgabefristen II**

Wir hatten ja schon im April darüber berichtet, dass das Finanzamt die Abgabe der Steuererklärungen neu geregelt hat. Durch das Bürokratieentlastungsgesetz III ist nun gesetzlich geregelt, dass eine zu spät eingereichte Steuererklärung mit einem vollautomatischen Verspätungszuschlag geahndet wird. Das bedeutet, dass das Finanzamt bei der Frage der Abgabefrist keinerlei Ermessens- oder Beurteilungsspielraum mehr hat und die vollautomatische Festsetzung des Zuschlags als sachgerecht gilt.

Um also auch bei der Abgabefrist 28.02.2020 eine rechtzeitige Bearbeitung der Steuererklärung 2018 zu gewährleisten, sollten die Unterlagen möglichst nicht auf den „letzten Drücker“ eingereicht werden.

Quelle:



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DIPLOM-FINANZWIRT

MARIANNE KLEPPECK

STEUERBERATER | VEREIDIGTER BUCHPRÜFER